



Unternehmerische Sorgfaltspflichten in globalen Lieferketten

Unternehmensperspektiven aus Asien zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Veronika Ertl, Jan Cernicky

- › Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet deutsche Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab 1. Januar 2023 zur Überwachung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in ihren globalen Lieferketten.
- › In einer Befragung von 364 Unternehmen mit Niederlassungen in Asien wurden die derzeitige unternehmerische Praxis zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten sowie die Herausforderungen bei der Umsetzung des LkSG abgefragt.
- › Zwei Drittel der befragten Unternehmen betrachten das Gesetz grundsätzlich als wirksam, um den Menschenrechts- und Umweltschutz in globalen Lieferketten zu verbessern. Der Großteil der vom Gesetz betroffenen Firmen ist außerdem durch bereits erfolgte Bemühungen gut vorbereitet.
- › Die Einschätzungen zeigen aber auch auf, dass die Umsetzung des LkSG die Unternehmen durchaus vor Herausforderungen stellt. Die Kosten und der Bürokratieaufwand werden steigen.
- › Die Notwendigkeit staatlicher Unterstützung zur Umsetzung der Anforderungen des LkSG ist deutlich erkennbar.

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	2
Wie gut sind die Firmen vorbereitet?	4
Probleme, Reaktionen und Folgen	5
Fazit	7
Impressum	8

Mit Blick auf die Auswirkungen des am 11. Juni 2021 verabschiedeten deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) auf deutsche Firmen und ihre Tochtergesellschaften in Asien, hat das Rechtsstaatsprogramm Asien der Konrad-Adenauer-Stiftung die Außenhandelskammer in Singapur mit einer Studie beauftragt. Im Kern ging es um folgende Fragen:

1. Inwieweit entspricht die derzeitige unternehmerische Praxis zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards den Anforderungen des LkSG?
2. Welchen Herausforderungen stehen die Unternehmen bei der Umsetzung des LkSG gegenüber?
3. Welche Auswirkungen erwarten deutsche Unternehmen in Asien durch das Gesetz, welche Anpassungen werden nötig?

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden im Befragungszeitraum zwischen dem 14. Oktober und 20. November 2021 364 Mitgliedsunternehmen der Außenhandelskammern mit Niederlassungen in China, Südkorea, Indien, Hongkong, Indonesien, Malaysia, Myanmar, Thailand, Singapur und den Philippinen befragt. 94 Prozent dieser Firmen haben ihr Hauptquartier in Deutschland.

Ausgangslage

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verpflichtet deutsche Unternehmen zur Einhaltung und Überwachung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in ihren globalen Lieferketten. Dies umfasst:

1. die Schaffung einer Unternehmensstrategie für Sorgfaltspflichten,
2. die Identifizierung tatsächlicher und potenzieller negativer menschenrechtlicher Auswirkungen,
3. Maßnahmen zur Prävention oder Abstellung identifizierter Risiken/Auswirkungen und das Monitoring dieser Maßnahmen,
4. die Berichterstattung über die Bemühungen sowie
5. die Schaffung eines Beschwerdemechanismus.

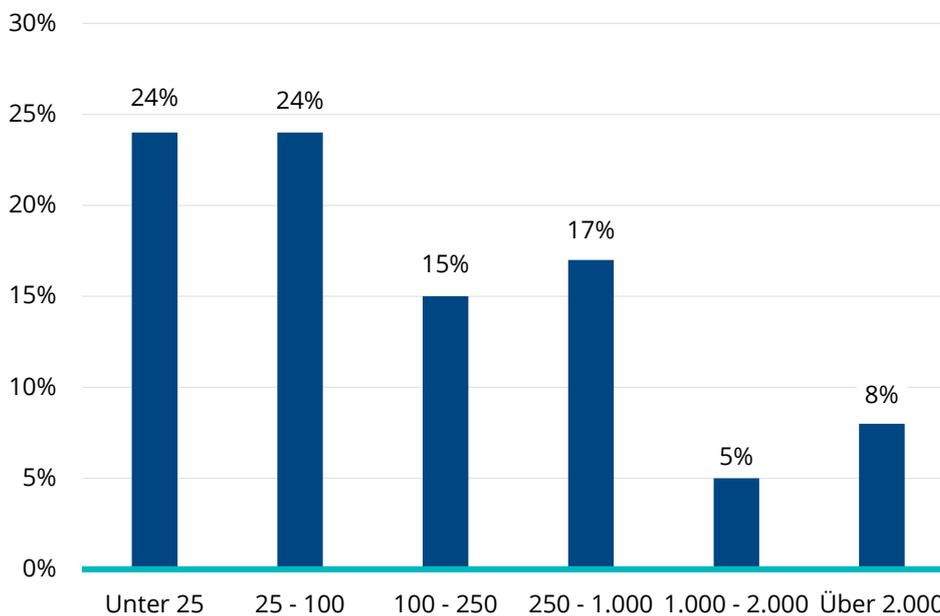
Verpflichtung
deutscher Unternehm-
men zur Einhaltung
und Überwachung
menschenrechtlicher
Sorgfaltspflichten

Die Nichteinhaltung ist mit finanziellen Sanktionen bewehrt. Vom Gesetz betroffen sind ab Inkrafttreten am 1. Januar 2023 Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ab 1. Januar 2024 auch alle Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Mit Blick auf die in Asien tätigen Unternehmen zeigt sich, dass ihre Lieferketten sehr komplex und umfangreich sind. 13 Prozent der befragten Unternehmen gaben an, mehr als 1.000 verschiedene Zulieferer zu haben, 32 Prozent mehr als 100. Nur knapp ein Viertel der Unternehmen hat weniger als 25 Zulieferer.

Herausforderung
durch komplexe
Lieferketten

Grafik 1: Anzahl der direkten Zulieferer



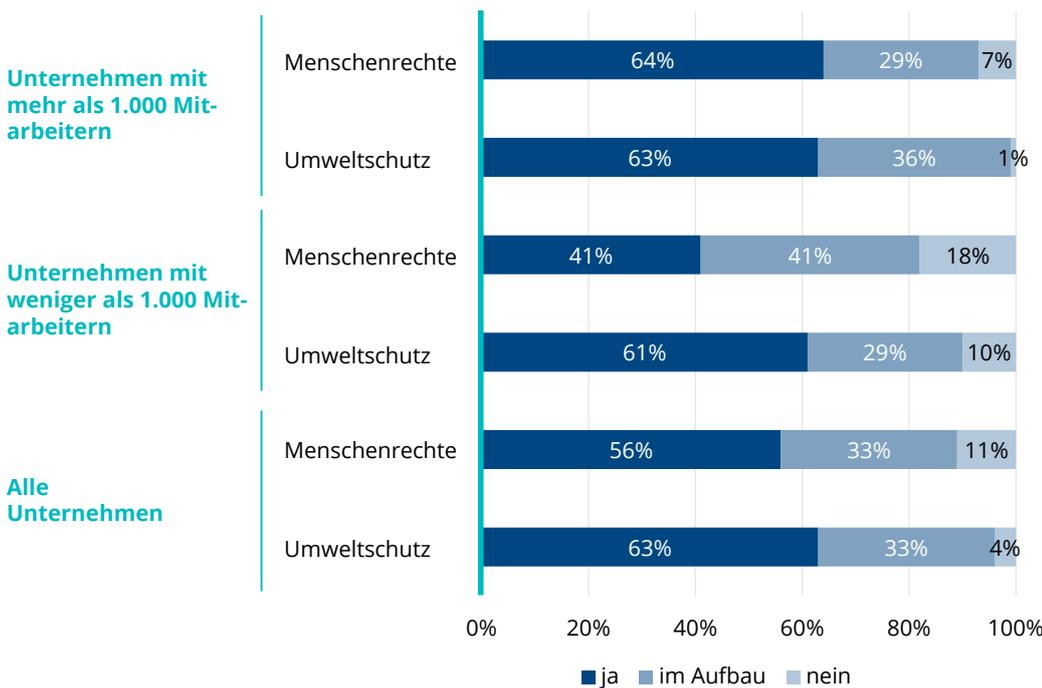
Darüber hinaus fällt auf, dass die Bedeutung Chinas in den Lieferketten sehr groß ist. Mehr als die Hälfte der befragten Unternehmen gaben an, in China zu produzieren (57 Prozent) oder einzukaufen (65 Prozent). Alle anderen Staaten wurden von weniger als einem Fünftel der Befragten genannt (höchste Werte: Thailand und Taiwan je 19 Prozent, Malaysia und Südkorea je 18 Prozent).

Wie gut sind die Firmen vorbereitet?

Mit Blick auf die Nachverfolgung von Umwelt- und Menschenrechtsrisiken zeigt sich, dass etwa zwei Drittel der Firmen bereits ein „Due Diligence“-System nutzen und fast alle weiteren an der Einführung eines solchen Systems arbeiten. Nur bei Firmen mit weniger als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht direkt vom LkSG betroffen sind, haben 18 Prozent der Firmen keine Pläne, ein Überwachungssystem im Bereich der Menschenrechte einzuführen.

Vorherige Bemühungen der Unternehmen zahlen sich aus.

Grafik 2: Besteht bereits ein Due-Diligence-System?



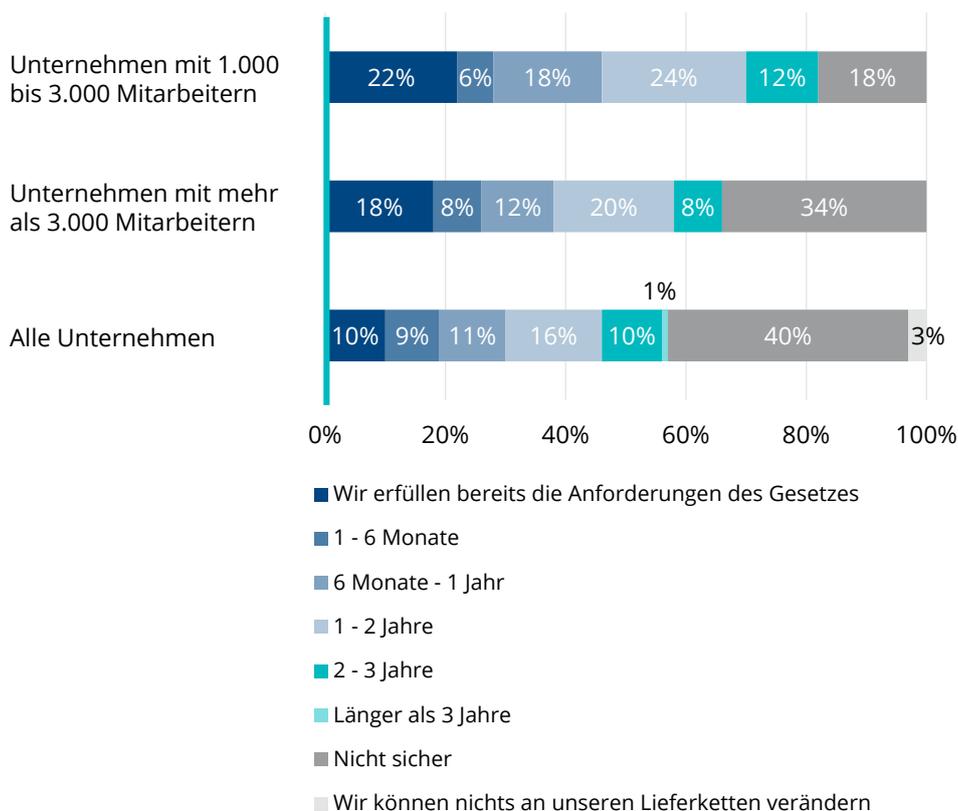
Hierbei haben fast alle Firmen bisher insbesondere die finale Produktion im Blick. Frühere Prozessschritte werden hingegen nur von weniger als der Hälfte der Firmen, oft nur knapp einem Fünftel miteinbezogen. Die Unternehmen bedienen sich zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten unterschiedlicher Instrumente; bisher am meisten genutzt werden laut der Umfrage Audits und Inspektionen, gefolgt von Berichterstattung und Beschwerdemechanismen.

Die Existenz eines Due-Diligence-Systems bedeutet jedoch nicht automatisch, dass hiermit die Vorgaben des LkSG eingehalten werden. Denn nur ein Fünftel der betroffenen Firmen geben an, dass sie bereits die Vorgaben erfüllen, weitere rund 40 Prozent geben an, an der Erfüllung zu arbeiten. Ein beträchtlicher Teil der Firmen mit über 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sagt aus, nicht sicher zu sein (42 Prozent). Insgesamt 80 Prozent der betroffenen Firmen gehen vor diesem Hintergrund davon aus, dass ihre Unternehmenszentralen sehr wahrscheinlich oder wahrscheinlich neue Due-Diligence-Kapazitäten und -Prozesse aufbauen werden.

Weiterer Ausbau der Kapazitäten nötig

Hinsichtlich der benötigten Zeit für die Umsetzung der Anforderungen des Gesetzes ergibt sich folgendes Bild: Etwa ein Drittel der Firmenvertreter von Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geben an, dass es länger als ein Jahr – und damit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für diese Unternehmen – dauern wird, um die Vorgaben aus dem LkSG zu erfüllen. Bei Unternehmen mit mehr als 1.000 und weniger als 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geben lediglich 12 Prozent an, dass sie länger als zwei Jahre zur Umsetzung der Anforderungen brauchen – und damit länger als bis zum Inkrafttreten des Gesetzes für diese Unternehmen.

Grafik 3: Benötigte Zeit zur Umsetzung



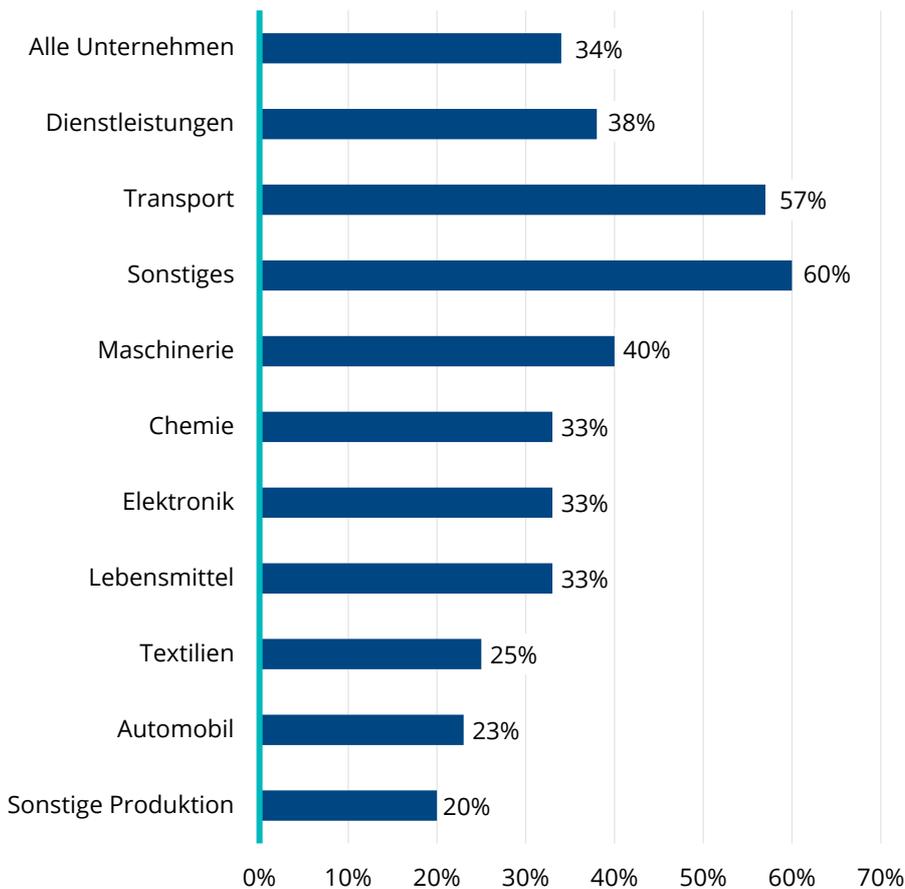
Probleme, Reaktionen und Folgen

Die Unternehmen identifizierten außerdem Hürden auf dem Weg zur Erfüllung der Vorgaben des LkSG, die teils zwischen Sektoren variieren und sich auch gegenseitig beeinflussen. Einigkeit herrscht in der Frage nach Kosten und Bürokratieaufwand. Etwa zwei Drittel der Unternehmen erwarten höhere Kosten, mehr als die Hälfte einen höheren Bürokratieaufwand.

Viele Firmen gaben darüber hinaus an, dass es schwierig sei, externe Inspektoren zu finden. Im Transportbereich wird dieses Problem sogar von 50 Prozent der Unternehmen angegeben. Besonders in schwierigen Märkten wie China stellt dies ein großes Problem dar. Diese Feststellung korreliert mit der Aussage, dass es aufgrund des politischen Kontextes oft schwierig sei, Menschenrechtsprobleme in der Lieferkette anzusprechen. Etwa ein Drittel der Firmen gaben dies als Problem an.

Politischer Kontext erschwert Umsetzung

Grafik 4: Politische Probleme



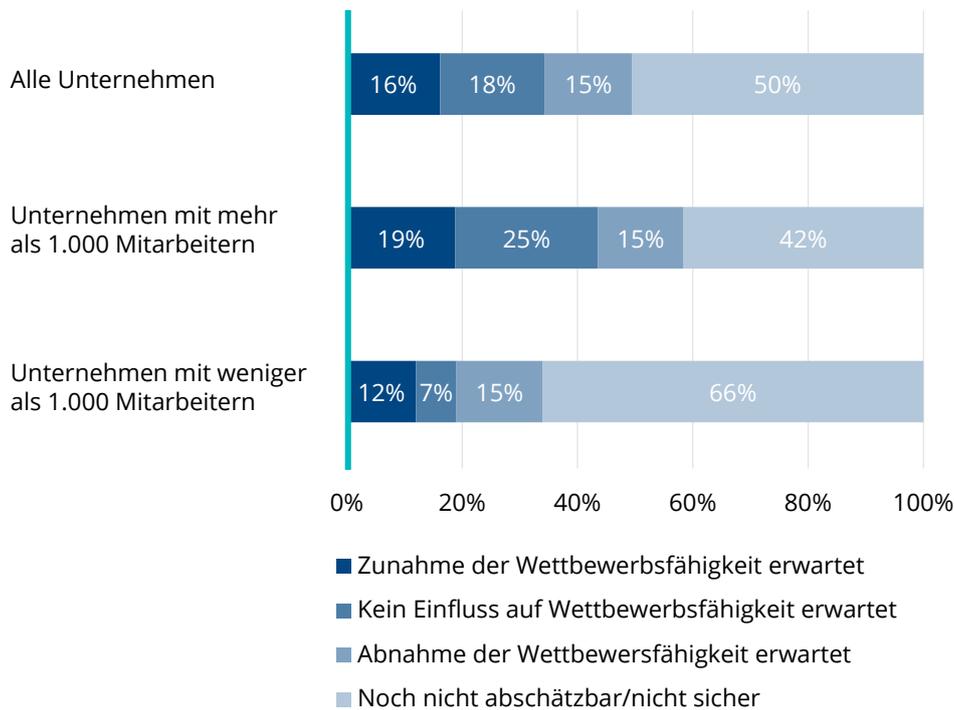
In vielen Sektoren wurde darüber hinaus auch angegeben, dass es kaum möglich sei, die Zulieferer für Kontrollen zu erreichen. Dies ist besonders im geografisch stark fragmentierten Elektroniksektor der Fall (67 Prozent), aber auch im Textil- und im Nahrungsmittelsektor (je 50 Prozent). Die auf große Standorte konzentrierte Chemieindustrie hat dieses Problem hingegen nicht.

Über die Frage, wie die Unternehmenszentralen voraussichtlich auf diese Probleme reagieren werden, herrscht noch eine gewisse Unklarheit. So hatten dazu etwa ein Drittel der Befragten keine Meinung. Von denjenigen, die eine Reaktion nennen konnten, erwarten ein gutes Drittel, dass Produktionsstandorte beziehungsweise Zulieferer ausgetauscht werden. Knapp zwei Drittel erwarten aber keine Änderung der Produktions- oder Zuliefererstandorte.

Wechsel von Produktions- und Zulieferstandorten nicht auszuschließen

Auch hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen des Gesetzes auf die globale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gibt die Hälfte der Unternehmen an, dies aktuell noch nicht beurteilen zu können. Unter den verbleibenden Antworten ergibt sich ein gemischtes Bild: 15 Prozent der Unternehmen erwarten negative Auswirkungen auf ihre Wettbewerbsfähigkeit, 16 Prozent gehen von positiven Auswirkungen aus und 18 Prozent erwarten keinerlei Effekte auf ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Grafik 5: Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit



Vor dem Hintergrund der von den Unternehmen identifizierten Herausforderungen stellt sich die Frage nach notwendigen staatlichen Unterstützungsleistungen zur Umsetzung der Anforderungen des LkSG. Hierbei stehen sektorspezifische Richtlinien (59 Prozent) und sektorspezifische Workshops (28 Prozent) als meist gewünschte Unterstützung hervor. Rund ein Drittel der Unternehmen geben jedoch auch an, dass sie die genauen Unterstützungsbedarfe aktuell noch nicht benennen können. Es scheint daher zentral, dass relevante Institutionen wie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Agentur für Wirtschaft und Entwicklung (AWE) im engen Austausch mit Unternehmen bleiben, um laufend die Bedarfe zu eruieren und entsprechend ihre Beratungs- und Unterstützungsleistungen weiterzuentwickeln.

Staatliche Unterstützungsmaßnahmen als notwendige Flankierung

Fazit

Die Einschätzungen der befragten Unternehmen zeigen auf, dass die Umsetzung des LkSG die deutschen Unternehmen in Asien durchaus vor Herausforderungen stellt. Die Kosten und der Bürokratieaufwand werden steigen. Auch aufgrund der in einigen Regionen schwer zu leistenden Nachverfolgung muss erwartet werden, dass eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Firmen ihre Zuliefer- und Produktionsstrukturen verändern werden.

Auf der anderen Seite zeigt sich aber, dass rund zwei Drittel der Unternehmen das Gesetz grundsätzlich als wirksam betrachten, um den Menschenrechts- und Umweltschutz in globalen Lieferketten zu verbessern, sowie dass der Großteil der befragten und vom Gesetz betroffenen Firmen gut vorbereitet ist. Denn auch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes haben sich viele Firmen von sich aus um ein Monitoring der Lieferketten bemüht und treiben den Ausbau bestehender Kapazitäten und Instrumente voran. Es ist daher zu erwarten, dass die meisten Firmen in der Lage sein werden, bei Inkrafttreten des Gesetzes die Anforderungen zu erfüllen.

Impressum

Die Autoren

Veronika Ertl ist Referentin für Entwicklungspolitik in der Abteilung Agenda 2030 der Konrad-Adenauer-Stiftung. In dieser Rolle begleitet sie Fragen der deutschen und europäischen Entwicklungspolitik und nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Agenda 2030. Vor ihrer jetzigen Position war sie unter anderem als Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Regionalprogramm Politischer Dialog Südliches Mittelmeer der Stiftung mit Sitz in Tunis tätig und im Programm „Kooperation mit Arabischen Gebern“ der GIZ in Amman.

Dr. Jan Cernicky studierte Politikwissenschaften und Philosophie in Hannover und Paris und promovierte zu regionalen Integrationsprozessen in Westafrika. Er war für den Recherchedienst Afrika in der Wirtschaftsberatung für Mittelständler mit wirtschaftlichen Interessen an Afrika tätig. Ab 2015 Leiter der Auslandsbüros der Konrad-Adenauer-Stiftung in der DR Kongo und in Kenia. Seit 2020 zuständig für internationalen Handel und Wirtschaft in der Zentrale der Konrad-Adenauer-Stiftung.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Veronika Ertl
Entwicklungspolitik
Analyse und Beratung
T +49 30 / 26 996-3821
veronika.ertl@kas.de

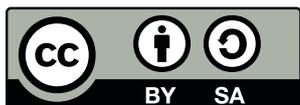
Dr. Jan Cernicky
Internationaler Handel und Wirtschaft
Analyse und Beratung
T +49 30 / 26 996-3516
jan.cernicky@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 2022, Berlin
Gestaltung: yellow too, Pasiak Horntrich GbR
Satz: Janine Höhle, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
Printed in Germany.
Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-98574-069-7



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite
© Odua Images, stock.adobe.com